

KIRCHENRECHTLICHES INSTITUT  
DER EVANGELISCHEN KIRCHE  
IN DEUTSCHLAND

Kirchenrechtliches Institut der EKD  
Goßlerstr. 11, D - 37073 Göttingen

UNIV.-PROF. DR. HANS MICHAEL HEINIG  
Leiter des Instituts

Göttingen, den 17. Dezember 2019

**Gutachtliche Stellungnahme zur Konversion während des Asylverfahrens**

Der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union hat um gutachtliche Stellungnahme zur asylrechtlichen Behandlung von Konversionen während des Asylverfahrens gebeten. Es geht dabei insbesondere um folgende Fragen:

1. Welche Bedeutung hat die Konversion im Asylverfahren?
2. Was ist bei der Prüfung durch staatliche Stellen im Hinblick auf das Grundrecht der Religionsfreiheit, das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates zu beachten?
3. Inwieweit entspricht der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.8.2015 (Az. 1 B 40.15) diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben?
4. Wie kann der Sachverhalt einer Konversion in den unterschiedlichen Phasen des Asylverfahrens zur Geltung gebracht werden?

Das Kirchenrechtliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt dazu wie folgt Stellung:

I.

Die Konversion eines Asylbewerbers zum Christentum und namentlich der Vollzug der Taufe betrifft zunächst den Asylbewerber und die betreffende Religionsgesellschaft. Konversion und Taufe fallen in den Schutzbereich der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und

2 GG und des religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV.

1. Das Grundrecht der Religionsfreiheit – das außer durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG auch durch Art. 18 AEMR, Art. 18 IPbpR und durch Art. 9 EMRK geschützt ist – umfasst die Freiheit, einen Glauben zu haben, zu bekennen und zu betätigen oder aber von Religion Abstand zu nehmen. Dazu gehört auch das Recht, seine Religionszugehörigkeit aufzugeben oder zu wechseln. Als Menschenrecht steht die Religionsfreiheit jedem Menschen zu und ist auch auf Asylbewerber anzuwenden.

*P. Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 4. Auflage 2018, § 4, Rn. 69, 88, 135f.

Die Entscheidung eines Asylbewerbers, den christlichen Glauben anzunehmen, sich taufen zu lassen und sich einer Kirche anzuschließen fällt damit in den Schutzbereich der Religionsfreiheit.

2. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV umfasst alles das, was nach dem Selbstverständnis der Religionsgesellschaft zu ihren eigenen Angelegenheiten gehört. Typischerweise gehören dazu Verfassung und Organisation, Lehre und Kultus sowie Rechtsstellung der Geistlichen und der Mitglieder.

*Unruh*, a.a.O., § 6, Rn. 154, 160–163.

Damit entscheidet die Kirche aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts darüber, an welchen Personen zugehörigkeitsbegründende Rituale wie die Taufe vollzogen werden, welche Vorbereitung der Betreffende dafür zu durchlaufen hat, wer über den Vollzug zu entscheiden hat und welche Folgen an einen solchen Vollzug geknüpft werden, insbesondere welche Rechte, Pflichten und Erwartungen an den Betreffenden damit verbunden sind, und inwieweit die derart begründete Zugehörigkeit aus Sicht der Religionsgemeinschaft wieder gelöst werden kann.

*B. Pernak*, Richter als „Religionswächter“? Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit eines Glaubenswechsels, 2018, S. 122; *Unruh*, a.a.O., § 6, Rn. 164.

Nach ihrem Selbstverständnis sind die Kirchen mit ihrem Verkündigungsauftrag an alle Menschen gewiesen. Die Tätigkeit der Kirche richtet sich damit auch an Asylbewerber. Gerade in prekären Situationen, wie denen von Flucht und Migration, sieht sie die Zuwendung zu den Betroffenen als ihr Proprium an. Diese Zuwendung beschränkt sich nicht auf soziale

Hilfe, wie sie auch von anderen gesellschaftlichen Organisationen geleistet werden kann, sondern ist getragen vom christlichen Glauben, der auch den Adressaten der Zuwendung zu vermitteln ist.

*Ev. Kirche in Deutschland*, „... denn ihr seid selbst Fremde gewesen“. Vielfalt anerkennen und gestalten, EKD-Texte Nr. 108, 2009, S. 40; *Ev. Kirche in Deutschland/Vereinigung Ev. Freikirchen*, Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden, 2013.

Die Taufe von Asylbewerbern als ritueller Vollzug der unbedingten Gnadenzuwendung Gottes und die damit einhergehende Begründung der Kirchenmitgliedschaft sind eine eigene Angelegenheit der Kirche und fallen damit in den Schutzbereich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts.

So auch BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 10.

3. Das Grundrecht der Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche können zum Schutz anderer (verfassungsrechtlich) geschützter Rechtsgüter eingeschränkt werden.

*Unruh*, a.a.O., § 4 Rn. 131, § 6, Rn. 173f.

Da der Akt der Konversion und der Taufe zunächst ausschließlich das Glaubensleben des Betroffenen und sein Verhältnis zur Kirche betrifft, ist nicht ersichtlich, welche anderen Rechtsgüter dadurch beeinträchtigt sein können. Dass sich aus diesem Vollzug Folgewirkungen auch für das Asylverfahren ergeben können, rechtfertigt allein noch keine Einschränkung. Ist schon fraglich, ob die rechtliche Möglichkeit, Asyl zu verweigern als solche ein Rechtsgut darstellt, muss dieser Aspekt auf jeden Fall hinter der eminenten Bedeutung der Religionsfreiheit und ihrem engen Zusammenhang mit der durch Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG für unantastbar erklärten Menschenwürde zurückstehen.

Vgl. *M. Herdegen* in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, Lfg. 55, Mai 2009, Art. 1 Abs., 1 Rn. 26; *J. Kokott* in: Sachs (Hg.), Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2018, Art. 4, Rn. 3; *M. Morlok* in: Dreier (Hg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 4, Rn. 43; *Unruh*, a.a.O., § 4, Rn. 65.

Die Kirche darf nicht mit der Begründung, dass dadurch etwaige Nachfluchtgründe entstehen könnten, gehindert werden, zu taufen oder Menschen auf andere Weise als Mitglieder aufzunehmen.

## II.

1. Von der Freiheit zur Konversion und zur Taufe, die nicht beeinträchtigt werden darf, sind aufenthaltsrechtlichen Folgewirkungen zu unterscheiden.

*B. Karras, Missbrauch des Flüchtlingsrechts? Subjektive Nachfluchtgründe am Beispiel der religiösen Konversion, 2017, S. 273.*

Über diese Folgewirkungen zu entscheiden liegt in der Kompetenz der zuständigen staatlichen Stellen. „Die Bestimmung des aufenthaltsrechtlichen Status der Personen auf seinem Territorium ist ureigene Aufgabe des souveränen Staates und zugleich wesentliche Voraussetzung seiner Ordnungsfunktion.“

*Pernak, a.a.O., S. 126.*

Das Asylgesetz sieht für die Begründung eines Aufenthaltsstatus die Anerkennung als Asylberechtigten (§ 2 AsylG) und die Gewährung internationalen Schutzes für Flüchtlinge (§ 3 AsylG) vor. Diese Rechtsinstitute sind mit der Zeit immer mehr angeglichen worden, wenn es auch noch nicht zu einer vollständigen Verschmelzung gekommen ist.

*Pernak, a.a.O., S. 89–93.*

Nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Nr. 2 AsylG ist u. a. Flüchtling, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Religion außerhalb seines Herkunftslandes befindet.

Dabei sind drei Fragen miteinander zu verbinden:

– Normativ ist zu fragen, inwieweit die Religionsfreiheit als asylrechtliches Schutzgut in Betracht kommt. Nicht jede Verletzung der Religionsfreiheit ist für die Begründung von Asyl oder die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus ausreichend. Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht haben früher mit der Figur des „religiösen Existenzminimums“ gearbeitet, die sich auf die innere Glaubensüberzeugung sowie das Bekenntnis und die Glaubensausübung im häuslich-privaten oder nachbarschaftlich-kommunikativen Raum beschränkt.

*Pernak, a.a.O., S. 93f.; BVerfGE 76, 143 (158).*

Mittlerweile ist aufgrund Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL für den Flüchtlingsschutz anerkannt, dass der Verfolgungsgrund der Religion auch die öffentliche Religionsausübung erfasst. Entscheidend ist, inwieweit eine bestimmte religiöse Praxis zur Wahrung der religiösen Identität des Betroffenen erforderlich ist. Dazu kann auch die öffentliche Religionsausübung wie die

Teilnahme an Gottesdiensten und das Tragen von religiösen Symbolen gehören. Die begründete Furcht vor Verfolgung ist gegeben, wenn solche Praxis mit Sanktionen belegt ist, so dass der Betroffene nur gezwungenermaßen von dieser Praxis Abstand nimmt.

*J. Bergmann* in: Bergmann/Dienelt, a.a.O., § 3b AsylG, Rn. 2; *R. Marx*, Asylgesetz, 9. Auflage, 2017, § 3b, Rn. 5f.; *Pernak*, a.a.O., S. 94–99; BVerwGE 146, 67 (Rn. 24); OVG NRW, 2.7.2019 – 1 A 4920/18.A – (juris), Rn. 29.

– Dementsprechend ist außerdem zu fragen, in Bezug auf welche religiösen Umstände im Herkunftsland mit Verfolgung zu rechnen ist. Wird bereits das bloße Faktum einer Konversion zum Anlass für Verfolgung, kommt es auf Überzeugung und Praxis des Betroffenen im Übrigen nicht mehr an. Ergibt sich die Verfolgung aus bestimmten Umständen der Konversion, wie z. B. die Art der Distanzierung von der bisher innegehabten Religion oder die Art der Bekanntmachung, so ist auf diese Umstände abzustellen. In vielen Fällen wird jedoch nicht die Konversion selbst zum Anlass für Verfolgung genommen, sondern bestimmte religiöse Praxis, die sich aus der gewonnenen religiösen Überzeugung des Betroffenen ergibt.

BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 11; *Karras*, a.a.O., S. 227–232; *Pernak*, a.a.O., S. 104f.

– Darum ist schließlich im Hinblick auf den Betroffenen zu fragen, in welcher Weise sich bei ihm eine religiöse Identität ausgebildet hat, aus der sich verfolgungsgefährdete religiöse Praxis ergibt. Dabei ist nicht entscheidend, ob diese Praxis auch für die Glaubenslehre der Religionsgemeinschaft vergleichbar zentrale Bedeutung hat. Es kommt vielmehr darauf an, wie der einzelne Gläubige seine Religion versteht und praktiziert.

*Pernak*, a.a.O., S. 106f.; BVerwGE 146, 67 (Rn. 29).

Die bei der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung zu beachtenden Gesichtspunkte ergeben sich damit einerseits aus der zu erwartenden Verfolgungspraxis im Herkunftsland, andererseits aus der durch seine religiöse Identität begründete religiöse Praxis des Betroffenen.

2. Bei der Entscheidung über den Aufenthaltsstatus ist wie bei allem staatlichen Handeln der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität zu beachten. Dieser Grundsatz ist als solcher nicht normiert, sondern wird aus einer Gesamtschau der Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG, Art. 136 Abs. 1 und 4, Art. 137 Abs. 1 WRV hergeleitet.

BVerfGE 19, 206, 216; 138, 296, 338f.; *H. Dreier*, Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne, 2018, S. 95–102.

Der Grundsatz findet seine konkrete Ausprägung zunächst darin, dass Staat und Religionsgesellschaften organisatorisch getrennt sind. Sodann ist es dem Staat verwehrt, sich mit einer bestimmten Religion zu identifizieren. Demgemäß dürfen Religionsgesellschaften nicht diskriminiert werden. Auch darf sich der Staat selbst keine religiöse Legitimation geben; er ist säkular. Schließlich steht dem Staat in Fragen religiöser Wahrheit kein eigenes Urteil zu, er ist insoweit „farbenblind“; Anknüpfungspunkt für staatliche Entscheidungen sind nicht die religiösen Überzeugungen der Menschen, sondern ihr Verhalten, das nach säkularen Maßstäben zu beurteilen ist.

Bei der aufenthaltsrechtlichen Beurteilung der Religion eines Ausländers ist darum sorgfältig zu unterscheiden. Es geht nicht darum, ob es sich um die „richtige Religion“ handelt, ob der Bewerber ein „echter Christ“ etc. ist und ob die Kirche ihn nach ihren Grundsätzen zurecht zu den ihren zählt. Hierbei handelt es sich um eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaft, in die sich der Staat nicht zu mischen hat. Bei der staatlichen Entscheidung geht es allein darum, ob bei dem Betroffenen eine (wie auch immer geartete) religiöse Konstellation gegeben ist, die in seinem Herkunftsstaat Verfolgung auslösen kann. Dazu ist auf die individuelle Überzeugung des Betroffenen und seine religiöse Identität abzustellen, die auch von dem Selbstverständnis der Religionsgesellschaft abweichen kann.

VG Stuttgart, 4.7.2019 – A 11 K 8329/17 – (juris), S. 11; *Karras*, a.a.O., S. 273;  
*Pernak*, a.a.O., S. 125f.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt: Staatliche Stellen „entscheiden auch nicht über die Legitimität religiöser Glaubensüberzeugungen, sondern gehen lediglich der Stellung des einzelnen Antragstellers zu seinem Glauben nach, nämlich der Intensität selbst empfundener Verbindlichkeit von Glaubensgeboten für die Identität der Person. Darin liegt keine Verletzung der Pflicht des Staates zu weltanschaulicher Neutralität.“

BVerwG, 25.8.2015 – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 12.

Damit ist kein theologisches, sondern allenfalls ein religionswissenschaftliches, religionspsychologisches bzw. religionssoziologisches Urteil gefragt. Dabei werden zwar naheliegenderweise auch religiöse Gehalte zur Sprache kommen. Doch geht es nicht um den Gehalt als solchen, sondern um die individuelle religiöse Überzeugung und das hieraus resultierende Verhalten.

Eine Verletzung des Neutralitätsprinzips ist folglich nicht zu besorgen, wenn die zu beurteilende Fragestellung hinreichend präzise beachtet wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zumindest problematisch, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 25. August 2015 darauf abhebt, dass das Berufungsgericht über ausreichende Sachkunde zur Beurteilung der religiösen Überzeugung und Identität des Klägers verfügt habe, „nachdem nicht etwa Glaubensinhalte einer fremden Religion aufzuklären waren“.

BVerwG, 25.8.2015 – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 16.

Die eigene Nähe der staatlichen Entscheidungsträger zu einer bestimmten Religion und daraus resultierende Kenntnis derselben ist bei der Wahrung der religiös-weltanschaulichen Neutralität nicht ohne weiteres von Vorteil, sondern erfordert eine bewusste Selbstdistanzierung von expliziten und impliziten religiösen Vorannahmen und eine klare Fokussierung auf die nach säkular-rechtlichen Maßstäben zu behandelnden Fragen.

Vgl. *Pernak*, a.a.O., S. 130f.

### III.

Zur Beantwortung der Frage, ob jemand bei der Rückkehr in sein Herkunftsland mit Verfolgung zu rechnen hat, kommt es wie gezeigt neben der Verfolgungspraxis im Herkunftsland auf das zu erwartende künftige Verhalten des Betroffenen an. Dabei handelt es sich um eine Prognoseentscheidung, die auf die religiöse Identität des Betroffenen und sein gegenwärtiges Verhalten gestützt werden muss. Die staatlichen Stellen müssen sich davon überzeugen, dass eine bestimmte religiöse Praxis, die im Herkunftsland verfolgt wird, für den Betroffenen zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist.

*U. Berlit / H. Dörig / H. Storey*, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1), ZAR 2016, 281–288, S. 284; *Karras*, a.a.O., S. 258f.; BVerwGE 146, 67 (Rn. 29).

Über diesen Sachverhalt entscheidet ein Gericht gemäß § 108 Abs. 1 VwGO nach seiner vollen richterlichen Überzeugung. Ein entsprechender Maßstab gilt für die Entscheidung im Verwaltungsverfahren (vgl. § 26 Abs. 1 VwVfG).

BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 13; BayVGH, 25.2.2019, – 14 B 17.31462 – (juris), Rn. 27; *Pernak*, a.a.O., S. 101f.

Da es sich bei der religiösen Identität um eine innere Tatsache handelt, die keinem unmittelbaren Beweis zugänglich ist, können sich die staatlichen Stellen nur auf die eigene Darstellung des Betroffenen und äußere Anhaltspunkte, insbesondere das bisherige Verhalten, stützen.

*Berlit / Dörig / Storey*, a.a.O., S. 284; *Marx*, a.a.O., § 3b Rn. 8; *Pernak*, a.a.O., S. 108; BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 14; BayVG, 25.2.2019, – 14 B 17.31462 – (juris), Rn. 28; OVG NRW, 2.7.2019, – 1 A 4920/18.A – (juris), Rn. 55.

1. Bei der Darstellung des Betroffenen ist zu berücksichtigen, dass sich Konversionsprozesse oft über längere Zeit erstrecken, anlässlich besonderer einschneidender Erlebnisse verdichten und dem Betroffenen unter Umständen erst in der Rückschau ganz bewusst werden. Solche Prozesse verlaufen oft nicht stringent, sondern haben den Charakter einer Suchbewegung. Darum verbietet sich von vornherein, eine schematische Betrachtung anzulegen.

*Karras*, a.a.O., S. 253–257, 259f.; *Pernak*, a.a.O., S. 111f.; anschaulich: *C. Heidrich*, Die Konvertiten. Über religiöse und politische Bekehrungen, 2002; *D. Hervieu-Léger*, Pilger und Konvertiten. Religion in Bewegung, 2004, S. 81–107.

Auch die Fähigkeit, diese Erfahrungen zu artikulieren, kann sehr verschieden ausgeprägt sein. Sie hängt unter anderem von der Reflexions- und Sprachfähigkeit des Betroffenen ab. Es kann darum kein einheitliches Prüfschema für die Erfassung und Würdigung eines Konversionsprozesses geben. Staatliche Stellen sind darauf angewiesen, von der Darstellung des Betroffenen auszugehen und diese durch geeignete Fragen anzureichern. Relevante Gesichtspunkte sind die religiöse Entwicklung im Herkunftsstaat, die Einstellung gegenüber einer früher praktizierten Religion, Anstöße für den Konversionsprozess, seine Dauer und sein Verlauf, die Vorbereitung auf einen Konversionsakt wie die Taufe und der Vollzug sowie Beteiligung und Reaktionen des persönlichen Umfelds.

*Berlit / Dörig / Storey*, a.a.O., S. 285–286.

Es muss zumindest ein Bewusstsein für die Differenz des neuen zum bisherigen Glauben erkennbar sein. Der Betroffene muss ausdrücken können, warum er den Religionswechsel vollzogen hat. Diese Gründe müssen auch absehbar nach der Rückkehr in das Herkunftsland relevant sein.



Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, „dass es ... die Glaubensfreiheit nicht verletzt und die Beweisanforderungen nicht überspannt, von einem Erwachsenen im Regelfall zu erwarten, dass dieser ... im Rahmen seiner Persönlichkeit und intellektuellen Disposition mit den Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist.“

BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 14; aufgenommen in BayVGh, 25.2.2019, – 14 B 17.31462 – (juris), Rn. 28; OVG NRW, 2.7.2019, – 1 A 4920/18.A – (juris), Rn. 55.

Diese Aussage bedarf in zweierlei Hinsicht der Präzisierung. Zum einen geht es (wie bereits gezeigt) nicht darum, ob sich der Betroffene eine neue Religion in der richtigen Weise angeeignet hat, sondern um die religiöse Identität des Betroffenen, die von den Lehren einer Religion auch abweichen und synkretistische Züge tragen kann. Zum anderen geht es nicht um die Frage, welches Wissen sich der Betroffene angeeignet hat, sondern das „Vertrautsein“ mit einer Religion muss dahingehend interpretiert werden, dass die Inhalte so verinnerlicht worden sind, dass sie als verbindlich wahrgenommen werden und das Verhalten bestimmen.

*Pernak*, a.a.O., S. 114–117.

Eine staatliche „Konfirmandenprüfung“, bei der Gegenstände des kulturell-religiösen Bildungskanons abgefragt werden, ist demnach wenig geeignet, die aufenthaltsrechtlich relevante Frage nach der religiösen Identität des Betroffenen zu beantworten.

*Karras*, a.a.O., S. 248f.

Die Frage nach dem Wissen über die neue Religion kann allerdings indizielle Bedeutung haben. Denn vorhandenes Wissen setzt zumindest eine ausreichend gründliche Beschäftigung mit den Inhalten voraus, wie sie bei einer Konversion als bewusstem Schritt zu erwarten ist. Insofern kann es sinnvoll sein, nach Kenntnissen über die neue Religionsgemeinschaft, ihre Glaubensinhalte, Riten und Feiertage zu fragen, wenn es auch nicht darauf ankommt, dass hierzu in jedem Fall „richtige“, wohl aber, dass gehaltvolle Aussagen gemacht werden.

*Berlit / Dörig / Storey*, a.a.O., S. 286f.

2. Neben der Darlegung der Überzeugung des Betroffenen spielt darum vor allem sein Verhalten eine wesentliche Rolle. Seine Lebensführung muss erkennbar von seiner religiösen

Überzeugung bestimmt sein und religiöse Praxis enthalten, die in seinem Herkunftsland verfolgungsrelevant ist. Lässt sich solche religiöse Praxis nicht feststellen, kommt es auf die bloße innere Einstellung nicht an. Denn diese kann als solche allein nicht zu Verfolgung führen. Relevante Gesichtspunkte sind Auswirkungen des neuen Glaubens im alltäglichen Leben, die Teilnahme an Gottesdiensten und kirchlichem Leben und die Einbindung in eine Gemeinde.

*Berlit / Dörig / Storey*, a.a.O., S. 287f.; *Karras*, a.a.O., S. 249–251.

Nur wenn bereits im Inland eine entsprechende religiöse Praxis vorhanden ist, kann angenommen werden, dass der Betroffene diese auch in seinem Herkunftsland ausüben wird.

OVG NRW, 2.7.2019, – 1 A 4920/18.A – (juris), Rn. 55; *Karras*, a.a.O., S. 258.

Auch der Weg der Konversion spielt sich nicht nur im Inneren ab, sondern manifestiert sich in äußerem Verhalten, das als solches dem Beweis zugänglich ist. Anders als bei der Darlegung der inneren Überzeugung, die nur durch den Betroffenen selbst geschehen kann, ist es im Hinblick auf das Verhalten möglich, Aussagen anderer Personen hinzuzunehmen. Zwar wird eine Bindung staatlicher Stellen an kirchliche Äußerungen und Bescheinigungen zur Glaubensüberzeugung und zur Ernsthaftigkeit einer Konversion abgelehnt.

BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 11.

Doch spricht nichts dagegen, solche Zeugnisse in die gebotene umfassende Beweiswürdigung einzubeziehen. Dies ist geboten, wenn sich die staatlichen Stellen auf andere Weise keine hinreichende Überzeugung bilden können. Die Bedeutung solcher Zeugnisse hängt davon ab, wie detailliert und differenziert sie Auskunft über das Verhalten des Betroffenen geben und wie umfangreich die Kenntnis davon ist. Durch die Einbeziehung von Zeugen können auch die kulturelle Fremdheit und Sprachschwierigkeiten des Betroffenen ausgeglichen werden.

*Berlit / Dörig / Storey*, a.a.O., S. 287; *Karras*, a.a.O., S. 262f.

Insbesondere können diejenigen, die die Taufe vollzogen haben, Auskunft darüber geben, wie sich der Betroffene – beispielsweise durch Teilnahme an einer Taufvorbereitung – darauf vorbereitet hat und wie sie sich von der Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens überzeugt haben. Auch kann vorgetragen werden, welche Inhalte in der Taufvorbereitung zur Sprache gekommen sind und im konkreten Fall als „Grundzüge der neuen Religion“ angesehen werden können, und dies mit der Selbstdarstellung des Betroffenen verglichen werden.

3. Die Darstellung des Betroffenen und die Aussagen weiterer Personen über sein Verhalten unterliegen den allgemein anzuwendenden Kriterien zur Bewertung der Glaubhaftigkeit von Aussagen und der Glaubwürdigkeit von Personen.

Vgl. *F. Arntzen*, *Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubhaftigkeitsmerkmale*, 5. Auflage, 2011.

Bei Konversionen geht es um die Frage, ob es sich um tatsächlich um die Ausprägung einer neuen religiösen Identität handelt oder eine „asyltaktische Motivation“ für die Konversion vorliegt. Dafür können Aspekte relevant werden wie der Zeitpunkt der Konversion, die Dauer des Konversionsprozesses, der Zeitpunkt, in dem die Konversion gegenüber staatlichen Stellen erstmals erwähnt und die Art, wie sie während des Verfahrens dargestellt worden ist.

*Berlit / Dörig / Storey*, a.a.O., S. 285, 288; *Pernak*, a.a.O., S. 111.

Die individuellen Tatsachen der Glaubenspraxis sind glaubhaft zu machen, indem sie stimmig, konkret und erlebnisfundiert dargelegt werden.

*Marx*, a.a.O., § 3b, Rn. 8.

Ergeben sich bei der Darstellung schon im Tatsächlichen erhebliche Widersprüche, so begründet dies auch Zweifel an der Echtheit der Konversion.

BayVGh, 25.2.2019, – 14 B 17.31462 – (juris), Rn. 57; BVerwG, 21.5.2019, – 1 B 42/19 – (juris), Rn. 5.

Die religiöse Identität als solche ist als innerer Tatsache jedoch letztlich nicht beweisbar. Sie ist der Gewissensentscheidung bei der Kriegsdienstverweigerung vergleichbar. Der Beweis innerer Tatsachen kann nicht geführt, und darum niemandem auferlegt werden. Es handelt sich um einen Fall der sachtypischen Beweisnot.

Vgl. *Rixen* in: *Sodan / Ziekow*, *Verwaltungsgerichtsordnung*, 5. Auflage, 2018, § 108, Rn. 95–102.

Darum ist es hier wie dort angezeigt, dem Betroffenen insofern keine Beweis-, sondern nur eine entsprechende Darlegungslast aufzubürden. Anderenfalls würde das Recht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, einen Glauben anzunehmen und danach zu leben, entleert.

*Karras*, a.a.O., S. 242–245, 263f.

#### IV.

1. Religiöse Identität ist keine feststehende Größe. Sie kann sich im Lauf der Zeit verändern. Darum kann sie auch im Asylverfahren in unterschiedlichen Verfahrensstadien in unterschiedlicher Weise relevant werden.

Im Verwaltungs- wie im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist der Sachverhalt im Wege der Amtsermittlung durch die staatlichen Stellen zu ermitteln (§ 24 Abs. 1 Satz 1 AsylG; § 86 Abs. 1 VwGO), wobei für das Verwaltungsverfahren zusätzlich Mitwirkungspflichten des Betroffenen statuiert sind (§§ 15, 25 AsylG). Da sich ein Gerichtsverfahren in der Regel an ein Verwaltungsverfahren anschließt, können diese Mitwirkungspflichten auch im Gerichtsverfahren relevant werden. Ein Anknüpfungspunkt hierfür ergibt sich aus § 86 Abs. 3 VwGO.

*Pernak, a.a.O., S. 100f.*

Nach § 77 Abs. 1 AsylG stellt das Gericht hinsichtlich der Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt seiner Entscheidung ab. Es sind also Entwicklungen während des laufenden Verfahrens zu berücksichtigen.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Nach § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylG ist dies spätestens nach drei Jahren zu überprüfen (Regelüberprüfung). Relevant können alle entscheidungserheblichen und nicht nur vorübergehenden nachträglichen Änderungen der Sach- oder Rechtslage werden.

*M. Fleuß in: Kluth / Heusch, Ausländerrecht, 2016, § 73 AsylG, Rn. 12.*

Beruhet der Aufenthaltsstatus auf der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen der Religion, kann sich die Änderung daraus ergeben, dass im Herkunftsland keine Verfolgung aus Gründen der Religion mehr stattfindet oder dass keine Verfolgung zu befürchten ist, weil bei dem Betroffenen keine entsprechende religiöse Praxis mehr zu erwarten ist. Dies kann sich insbesondere daraus ergeben, dass die religiöse Praxis schon im Inland in eklatanter Weise nachlässt und nicht damit zu rechnen ist, dass sie wieder auflebt.

Nach § 71 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG kann der Betroffene nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags einen Folgeantrag stellen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich geändert hat. Ist festgestellt, dass das Verfahren

aufgrund des Folgeantrags wieder aufzunehmen ist, findet erneut eine umfassende Sachprüfung statt.

*Marx*, a.a.O., § 71, Rn. 26.

Eine Änderung der Sachlage kann wiederum in Entwicklungen des Herkunftsstaates oder der persönlichen Umstände des Betroffenen begründet sein.

*Bergmann* in: *Bergmann/Dienelt*, a.a.O., § 71 AsylG, Rn. 24; *K. Schönenbroicher* in: *Kluth / Heusch*, *Ausländerrecht*, 2016, § 71 AsylG, Rn. 19.

Hierfür kommt im Hinblick auf religiöse Verfolgung eine spätere Konversion bzw. ein inzwischen vertiefter Glaube mit entsprechend intensiverer religiöser Praxis in Betracht.

2. Ist der Betroffene erst nach Verlassen seines Herkunftslandes konvertiert und begründet dies die Gefahr von Verfolgung, handelt es sich um einen Nachfluchtattbestand, der nach § 28 AsylG zu beurteilen ist. Dabei ist zu unterscheiden, ob sich die Nachfluchtattbestände ohne Einwirkung des Betroffenen ergeben haben (objektive Nachfluchtattbestände) oder auf seinen eigenen Entschluss zurückzuführen sind (subjektive Nachfluchtattbestände). Subjektive Nachfluchtattbestände werden nur unter Einschränkungen als Grund für die Gewährung eines Aufenthaltsstatus anerkannt. Damit soll die risikolose Verfolgungsprovokation ausgeschlossen werden.

Die Konversion ist als subjektiver Nachfluchtattbestand zu klassifizieren, denn sie beruht auf der Entscheidung des Betroffenen. Gleichwohl ist anerkannt, dass es sich hierbei um einen atypischen Fall handelt. Denn hierbei handelt es sich um eine höchstpersönliche Entscheidung, die den elementaren Bereich der sittlichen Person betrifft und in besonderer Weise durch das Grundrecht der Religionsfreiheit geschützt ist. Die (ernsthafte) Konversion ist darum wie ein objektiver Nachfluchtattbestand beachtlich, obwohl sie auf den Entschluss des Betroffenen zurückzuführen ist.

*Bergmann* in: *Bergmann/Dienelt*, a.a.O., § 28 AsylG, Rn. 13, 17; *Heusch* in: *Kluth / Heusch*, a.a.O., § 28 AsylG, Rn. 25; *Karras*, a.a.O., S. 225; *Marx*, a.a.O., § 28, Rn. 21.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aus Sicht religiöser Subjekte eine Religion nicht durch freie Entscheidung gewählt wird. So wird in der christlichen Theologie der Glaube nicht als eine Leistung des Menschen, sondern als Wirken des Heiligen Geistes ver-

standen. Der Christ entscheidet sich nicht für seinen Glauben, sondern wird von ihm ergriffen. So wie es manchen Menschen nicht möglich ist zu glauben, so ist es Gläubigen nicht möglich, sich von ihrem Glauben zu lösen. Es wäre eine unzumutbare Einschränkung der Religionsfreiheit, wenn sich dieses Ergriffensein nicht auch im äußeren Verhalten des Betroffenen manifestieren dürfte.

## V.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

1. Es unterliegt dem Grundrecht der Religionsfreiheit und dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht, wenn Asylbewerber getauft werden. Dass mit der Taufe möglicherweise relevante Nachfluchtgründe geschaffen werden, rechtfertigt eine staatliche Einschränkung des Rechts zur Taufe nicht.
2. Die Beurteilung und Entscheidung über aufenthaltsrechtliche Konsequenzen einer Konversion obliegt den zuständigen staatlichen Stellen. Diese sind zur Wahrung der religiös-weltanschaulichen Neutralität verpflichtet.
3. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.8.2015 (Az. 1 B 40.15) nimmt hierzu eine verfassungskonforme Grenzziehung vor.
4. Bei der Beurteilung und Entscheidung über aufenthaltsrechtliche Konsequenzen geht es letztlich nicht um die religiöse Überzeugung, sondern um das hieraus resultierende Handeln des Betroffenen und die zu erwartende daran anknüpfende Verfolgung im Herkunftsland. Die zuständigen staatlichen Stellen müssen sich davon überzeugen, ob eine bestimmte religiöse Praxis, die im Herkunftsland verfolgt wird, für den Betroffenen zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist.
5. Die religiöse Identität kann als innere Tatsache nur im Rückschluss aus der Darstellung des Betroffenen und seinem äußeren Verhalten festgestellt werden. Dabei können Aussagen weiterer Personen in die Beweiswürdigung einbezogen werden. Dies ist geboten, wenn sich die staatlichen Stellen auf andere Weise keine hinreichende Überzeugung in der Sache bilden können.

Prof. Dr. Hans Michael Heinig